

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 20

Thema: Hinwirken auf Einvernehmen

Leitung: *Diplom-Psychologin Wiebke Wagner, Berlin & Rechtsanwalt Dr. Fritz Ostholt, Pinneberg*

Arbeitskreisergebnis

1. These

Bei begründeten Verdachtsmomenten für notwendigen Kinderschutz soll das Familiengericht im Rahmen seiner Verfahrensführung Maßnahmen zur Hinwirkung auf Einvernehmen nur mit den Belangen des Kindeswohls im konkreten Einzelfall gebotenen Zurückhaltung ergreifen.

JA: 40

NEIN: 5

Enthaltungen: 10

2.These

Fallgruppen für solchen notwendigen Kinderschutz sind etwa Fälle im Bereich von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen das Kind, Hochstrittigkeit der Eltern bei Anzeichen pathologischer Auswirkungen auf das Kind, Suchtprobleme der Eltern, psychische Erkrankungen eines oder beider Elternteile.

JA:32

Nein:16

Enthaltungen:7

3. These:

Das Gericht soll in den oben genannten Fällen zügig entscheiden.

JA: 37

NEIN: 3

Enthaltungen: 15

4. These:

Rechtsanwälte sollten sachlich und nicht konfliktverschärfend vortragen.

JA: 49

NEIN: 0

Enthaltungen: 6

5. These

Die Familiengerichte sollten regelmäßig Anordnungen nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG erlassen oder auf den Abschluss einer entsprechenden Elternvereinbarung hinwirken, wenn nach dem ersten Termin kein Verfahrensabschluss erzielt werden kann, jedoch ein Hinwirken auf Einvernehmen dem Kindeswohl nicht widerspricht und vor Ort entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Dabei sollten insbesondere auch Elternkurse wie „Kinder im Blick“ (Deutscher Bildungsaward ntv 2024/2025) oder „Kinder aus der Klemme“ zum Gegenstand der Anordnung gemacht werden.

JA:48

NEIN:0

Enthaltungen: 2

6.These:

Die zuständigen staatlichen Stellen sollen entsprechende Mittel für Elternkurse wie „Kinder im Blick“ sowie „Kinder aus der Klemme“, wie auch für die Elternberatung, bereitstellen, damit ausreichende Angebote dauerhaft sichergestellt sind.

JA: 49

NEIN: 0

Enthaltungen:1

7. These

Kinder sollten grundsätzlich durch das Familiengericht bereits vor dem ersten Erörterungstermin nach § 155 Abs. 2 FamFG gemäß § 159 FamFG angehört werden.

JA:15

NEIN:13

Enthaltungen: 22

8. These

Die Beauftragung des Sachverständigen zum Hinwirken auf Einvernehmen (§ 163 II FamFG) im Rahmen der Begutachtung ist grundsätzlich sinnvoll und sollte in der Regel erfolgen, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht.

JA:54

NEIN:0

Enthaltungen:1

9. These

Stellt sich in einem Fall, in welchem zunächst kein Auftrag nach § 163 Abs. 2 FamFG erfolgt ist, die Bereitschaft der Eltern gegenüber dem Sachverständigen zur Mitwirkung an einer einvernehmlichen Konfliktlösung heraus, so soll das Familiengericht den Beweisbeschluss entsprechend erweitern oder einen Anhörungstermin festsetzen.

JA: 54

NEIN: 0

Enthaltungen: 0

10. These

Im Rahmen eines Auftrags nach § 163 Abs. 2 FamFG soll der Sachverständige die Diagnostik erstellen und auf dieser Grundlage auf ein Einvernehmen der Eltern hinwirken. Der Auftrag nach § 163 Abs. 2 FamFG stellt einen Zusatzauftrag dar und ersetzt die gutachterliche Diagnostik nicht.

JA: 52

NEIN:1

Enthaltungen: 2

11. These

Der Erteilung eines Auftrags nach § 163 Abs. 2 FamFG soll grundsätzlich nicht entgegenstehen, dass bisher Maßnahmen zur Hinwirkung auf Einvernehmen erfolglos geblieben sind. Insbesondere ein ablehnend geäußerter Elternwille steht einem Auftrag nach § 163 Abs. 2 FamFG nicht grundsätzlich entgegen.

JA:52

NEIN:0

Enthaltungen:3

12. These:

Wenn das Gericht den Sachverständigen beauftragt, nach § 163 Abs. 2 FamFG auf ein Einvernehmen hinzuwirken, ist der Sachverständige verpflichtet, dem Gericht mitzuteilen (ggf. auch im schriftlichen Gutachten) wie und ob er diesen Auftrag umgesetzt hat. Wenn er den Auftrag nicht umgesetzt hat, soll der Sachverständige dies sowie die Gründe hierfür im Gutachten mitteilen.

JA:47

NEIN:0

Enthaltungen:8